Ausschnitt aus dem
Amtlichen Kreisblatt vom 7.12.1978
Jahrg. 1978, Nr. 22

458 **Bekanntmachung**

Der Rat der Stadt Rahden hat in seiner Sitzung am 9. 11. 1978 einstimmig beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 34 „Mühlendamm" im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Bundesbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) dahingehend zu ändern, daß die für das Grundstück Gemarkung Kleinendorf Flur 10 Flurstück 7 festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche um 30 m in Richtung Nord-Osten erweitert wird. Die zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange und die betroffenen und die benachbarten Grundstückseigentümer haben sich mit dieser Planänderung einverstanden erklärt. Der geänderte Bebauungsplan mit dem Text und der Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus der Stadt Rahden — Zimmer 5 — während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
Über den Inhalt des Planes einschließlich des Textes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen geänderten Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des geänderten Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Veröffentlichung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des geänderten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Rahden — Bauverwaltung — geltend gemacht worden ist.
3. Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV. NW. 1975 S. 91), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. 7. 1978 (GV. NW. S. 290), — GO NW — gemäß § 4 Abs. 6 GO NW gegen diesen geänderten Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 b) die Änderung des Bebauungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
 d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rahden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Änderung des Bebauungsplanes, Ort und Zeit der Auslegung sowie die auf Grund des Bundesbaugesetzes und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Mühlendamm" gemäß § 12 Bundesbaugesetz rechtsverbindlich. Die Vorschriften des § 155 a Satz 4 Bundesbaugesetz bleiben unberührt.

Rahden, den 27. November 1978

Stadt Rahden
S p ö n e m a n n
Bürgermeister